



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Gemeinschaftliche Forderungen –
eine systematisierende Betrachtung der Gläubigermehrheiten
des allgemeinen Schuldrechts und der Bruchteilsgemeinschaft an
Forderungen“**

Dissertation vorgelegt von Marcel Lerch

Erstgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock

Zweitgutachter: Prof. Dr. Markus Stoffels

Institut für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Insolvenzrecht

I. Übersicht

Die Arbeit befasst sich mit der Systematisierung der verschiedenen Erscheinungsformen gemeinschaftlicher Forderungen. Im allgemeinen Teil des Schuldrechts hat der Gesetzgeber die Teilgläubigerschaft (§ 420 BGB), die Gesamtgläubigerschaft (§ 428 BGB) und die Mitgläubigerschaft (§ 432 BGB) geregelt. Daneben ist heute zudem die Bruchteilsgemeinschaft an Forderungen allgemein anerkannt, die im besonderen Schuldrecht angesiedelt ist. Die Abgrenzung der verschiedenen Gläubigermehrheiten ist nicht abschließend geklärt, was in erster Linie daran liegt, dass die Gläubigermehrheiten bislang keine überzeugende Systematisierung erfahren haben. Am deutlichsten tritt die Abgrenzungsproblematik bei der Betrachtung von Mitgläubigerschaft und Forderungsgemeinschaft zutage.

Ziel der Arbeit ist es, die Gläubigermehrheiten des allgemeinen Schuldrechts und die Bruchteilsgemeinschaft an Forderungen zueinander ins Verhältnis zu setzen, ohne dass es zu dogmatischen Brüchen kommt. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht dabei die *quaestio cardinalis*, ob sich Mitgläubigerschaft und Forderungsgemeinschaft miteinander versöhnen lassen.

Der Aufbau orientiert sich an der Reihenfolge, in der die Gläubigermehrheiten gesetzlich geregelt sind. Der erste Teil beschäftigt sich mit den Gläubigermehrheiten des allgemeinen Schuldrechts. Dabei wird zunächst auf die Abgrenzung zur bloßen Gläubigerkumulation eingegangen, bevor das Hauptaugenmerk auf die allgemeine Teilbarkeitsdogmatik gelegt wird. Ausgehend hiervon erfolgt eine vertiefte Auseinandersetzung mit den einzelnen Gläubigermehrheiten, wobei unter Berücksichtigung der entstehungsgeschichtlichen Entwicklung besonders darauf eingegangen wird, ob eine gemeinschaftliche Berechtigung aus rechtsdogmatischer Sicht möglich ist. Im zweiten Teil wird die dogmengeschichtliche Entwicklung der Bruchteilsgemeinschaft an Forderungen analysiert. Dabei wird insbesondere auf die Unstimmigkeiten im Rahmen der Gesetzgebung eingegangen, die von maßgeblicher Bedeutung für die weitere Betrachtung sind. Der dritte Teil ist der Systematisierung von Mitgläubigerschaft und Bruchteilsgemeinschaft an Forderungen gewidmet und bildet den thematischen Schwerpunkt der Arbeit.

II. Die Gläubigermehrheiten des allgemeinen Schuldrechts

Die Gläubigermehrheiten des allgemeinen Schuldrechts sind mehr als sie terminologisch vorgeben zu sein. Angesichts der Verbundenheit ihrer Einzelbefugnisse können sie nur als Durchbrechungen des Prinzips der Relativität der Schuldverhältnisse beschrieben werden. Diese Erkenntnis bildet den Ausgangspunkt für die Abgrenzung hin zur bloßen Kumulation von Gläubigern. Was die Gläubigermehrheiten des allgemeinen Schuldrechts von völlig unverbundenen Schuldverhältnissen unterscheidet, ist, dass die ihnen entspringenden Leistungen als *einheitlich* und in der *Entstehungsgeschichte ihrer Rechtsgründe* in besonderem Maße aufeinander bezogen verstanden werden können. Diese modifizierte Abgrenzungsformel ermöglicht eine einzelfallgerechte Abgrenzung auch im Fall gesetzlicher Schuldverhältnisse. Die pauschale Behauptung, dass bei der Schädigung mehrerer durch eine Handlung stets von unverbundenen Einzelschuldverhältnissen auszugehen ist, erweist sich als unzutreffend.

Die Gläubigermehrheiten zeichnen sich dadurch aus, dass ihre Tatbestandsseite nur rudimentär ausgeprägt ist. Die Teilbarkeit von Leistungen stellt dabei das entscheidende Tatbestandsmerkmal dar. Der im gemeinen Recht unternommene Versuch, über die Bildung von Fallgruppen zu einer gewissen Handhabbarkeit der Teilbarkeit zu gelangen, ist letztlich als gescheitert anzusehen. Dennoch ist festzustellen, dass es der Rechtswissenschaft bis heute nicht gelungen ist, sich von der tradierten Sichtweise zu lösen und die allgemeine Teilbarkeitslehre auf eigene Füße zu stellen. So zieht sich die herrschende Lehre für die Beurteilung der Teilbarkeit von Leistungen

bis heute vielfach auf feststehende Fallgruppen zurück, was dazu führt, dass Leistungen als „notwendig“ oder „an sich“ unteilbar angesehen werden, ohne dass der Wille der Vertragsparteien ausreichend gewürdigt wird. Teilbarkeit im Bereich der Gläubigermehrheiten meint stets die *Verteilbarkeit* unter mehreren.

Besondere Bedeutung ist der von der Rechtsprechung entwickelten „Unteilbarkeit aus rechtlichem Grund“ beizumessen, die in der Möglichkeit offener Verbindlichkeiten in Gemeinschaftsverhältnissen wurzelt. Dabei handelt es sich entgegen einer im Schrifttum verbreiteten Auffassung nicht um eine unzulässige Rechtsfortbildung, sondern um die gesetzgeberisch anbefohlene und erforderliche Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffs. Die Behauptung, der Schuldner müsse von den im Innenverhältnis der gemeinschaftlichen Gläubiger bestehenden Bindungen unbehelligt bleiben, weshalb die Bestimmung der Teilbarkeit von Leistungen unabhängig von der Gläubigersphäre zu erfolgen hat, erweist sich als *petitio principii*. Dass die „Verfilzung“ der Gläubiger den Schuldner an der freien Leistungsverteilung hindern kann, stellt einen verallgemeinerungsfähigen Rechtsgedanken dar.

1. Teilgläubigerschaft

Anders als vom Gesetzgeber ursprünglich vorgesehen, begegnet die Teilgläubigerschaft in der Praxis heute nur selten. Aus Gläubigersicht handelt es sich um die vorteilhafteste Gläubigermehrheit, weil sie kaum Interdependenzen erzeugt. Dagegen wird das Verteilungsrisiko des Schuldners vielfach überschätzt. Dieser wird entgegen der herrschenden Meinung auch dann von seiner Leistungspflicht befreit, wenn er die Leistung nach Köpfen aufteilt, solange die Vermutung gleicher Anteile im Außenverhältnis nicht widerlegt ist. Unter den Teilgläubigern besteht kein besonderes rechtliches Verhältnis. Ausgleichspflichten können sich jedoch aus dem Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag und aus Bereicherungsrecht ergeben. Teilgläubigerschaft und BGB-Außengesellschaft sind nicht vereinbar. Dasselbe gilt für die Gesamthandsgemeinschaften. Schließlich bilden die Teilgläubiger auch keine Bruchteilsgemeinschaft, denn ihnen steht kein Recht gemeinschaftlich zu. Die einzelnen Teilforderungen sind voneinander unabhängig. Im Einzelfall kann über eine entsprechende Anwendung der §§ 741 ff. BGB nach den Grundsätzen der schlichten Interessengemeinschaft nachgedacht werden.

2. Gesamtgläubigerschaft

Die Funktion der Gesamtgläubigerschaft liegt heute im Dunkeln. Dass sie in der Praxis nur selten vertraglich vereinbart wird, ist auf die fehlende Interessengerechtigkeit der Regelung zurückzuführen. Der „echte“ Vertrag zu Gunsten Dritter stellt keinen Anwendungsfall der Gesamtgläubigerschaft dar. Entscheidend gegen eine Uniformierung der beiden Rechtsinstitute spricht, dass der Versprechensempfänger und der Dritte nicht Gläubiger hinsichtlich *einer* Leistung sind. Besondere Schwierigkeiten bereitet die Frage, wie das Innenverhältnis unter den Gesamtgläubigern zu qualifizieren ist. Während das Vorliegen einer BGB-Außengesellschaft von vornherein ausscheidet, ist es prinzipiell möglich, dass Gesamtgläubiger eine nicht-rechtsfähige BGB-Innengesellschaft bilden. Ausgeschlossen ist dagegen eine Einordnung in das Recht der Bruchteilsgemeinschaft. Es fehlt an der Gemeinschaftlichkeit der Gesamtgläubiger, die hinsichtlich der Leistung in einem Konkurrenzverhältnis stehen. Aus diesem Grund kommt auch keine entsprechende Anwendung der §§ 741 ff. BGB in Betracht. Daraus folgt, dass die Bildung von Mischformen unzulässig ist. Qualifiziert man die Forderungen aus einem Oder-Konto als Gesamtgläubigerschaft, kann entgegen der herrschenden Ansicht deshalb nicht auf das Instrumentarium der Bruchteilsgemeinschaft zurückgegriffen werden.

3. Mitgläubigerschaft

Die Mitgläubigerschaft stellt den „goldenen Mittelweg“ zwischen Teil- und Gesamtgläubigerschaft dar. Angesichts der Interessengerechtigkeit der Regelung besteht von vornherein kein Bedürfnis für eine restriktive Auslegung des § 432 BGB. Dies gilt insbesondere für die von *Ehmann* vorgeschlagene Begrenzung auf Fälle, in denen die Gläubiger eine „Zweckgemeinschaft“ bilden. Das systematische Verhältnis von Mit- und Gesamtgläubigerschaft ist erheblich unterbeleuchtet. Der entscheidende tatbestandliche Unterschied zwischen den beiden Rechtsinstituten liegt in der unterschiedlichen Ausgestaltung des Einzelgeltendmachungsrechts. Dass Leistungen, denen es an subjektiver Divergenz fehlt, in den Anwendungsbereich der Mitgläubigerschaft fallen, wird heute nur deshalb bestritten, weil dies aus dem Gesetzeswortlaut des § 432 BGB nicht mehr ausdrücklich hervorgeht. Das Recht der Mitgläubigerschaft sieht kein besonderes rechtliches Innenverhältnis vor. Bindungen unter den Mitgläubigern können sich aber aus anderen Rechtsinstituten ergeben. Während das Vorliegen einer BGB-Außengesellschaft ausgeschlossen ist, ist es prinzipiell möglich, dass die Mitgläubiger eine nicht-rechtsfähige BGB-Innengesellschaft bilden. Aus dogmatischer Sicht ist außerdem das Vorliegen einer Gesamthandsgemeinschaft möglich. Entgegen einer im Vordringen befindlichen Auffassung sind die beiden Rechtsinstitute tatbestandlich miteinander vereinbar. Ausgehend von dieser Erkenntnis lassen sich mögliche Wertungswidersprüche zwischen den Gesamthandsgemeinschaften beseitigen, ohne dass es überflüssiger Analogieschlüsse bedarf.

II. Bruchteilsgemeinschaft an Forderungen

Die dogmengeschichtliche Entwicklung der Bruchteilsgemeinschaft an Forderungen zeichnet ein verworrenes Bild. Im gemeinen Recht hielt man dafür, dass eine *communio incidens* nur an absoluten Rechtspositionen möglich ist. Auch der historische BGB-Gesetzgeber ging im Ansatz davon aus, dass eine Bruchteilsgemeinschaft an Forderungen nicht denkbar ist. Dennoch wurde ein Antrag von *Johow* angenommen, der zur Aufnahme des heutigen § 754 BGB geführt hat, wo von „gemeinschaftlichen Forderungen“ die Rede ist. Was den BGB-Gesetzgeber hierzu veranlasst hat, lässt sich nur mutmaßen. Angesichts der Widersprüchlichkeiten, die sich im Zuge der Gesetzesberatungen gezeigt haben, überzeugt es jedenfalls nicht, wenn die Vorschrift des § 754 BGB heute als gesetzliche Verbriefung der Bruchteilsgemeinschaft an Forderungen angesehen wird. Während die Möglichkeit einer Bruchteilsgemeinschaft an Forderungsrechten in der Zeit nach Inkrafttreten des BGB überwiegend abgelehnt wurde, ist die Rechtsfigur heute allenthalben anerkannt.

III. Abgrenzung von Mitgläubigerschaft und Bruchteilsgemeinschaft an Forderungen

Das systematische Verhältnis von Mitgläubigerschaft und Bruchteilsgemeinschaft an Forderungen ist bis heute nicht abschließend geklärt. Die bisherige Diskussion ist einerseits geprägt von einer strikten Ergebnisorientiertheit, andererseits krankt sie an begriffsjuristischer Sklerose. Um mit der nötigen Klarheit auf das systematische Verhältnis von Mitgläubigerschaft und Bruchteilsgemeinschaft zu blicken, bedarf es einer Rückbesinnung auf die hergebrachten Grundsätze zur Auflösung von Normkollisionen. Die Annahme, dass die §§ 741 ff. BGB ausschließlich das Innenverhältnis der Mitgläubiger betreffen und für das Außenverhältnis zum Schuldner schlicht bedeutungslos sind, überzeugt nicht. Im Übrigen lässt sich die Kollision von Mitgläubigerschaft und Bruchteilsgemeinschaft nicht durch eine Geltungsreduktion des Bruchteilsrechts auf vermeintlich dingliche Fragestellungen vermeiden. Auch die Ansicht *Haddings*, wonach Mitgläubigerschaft und Forderungsgemeinschaft aufgrund konstruktiver Hindernisse schlechthin unvereinbar sind, überzeugt nicht. Einen Ausweg aus der begriffsjuristischen Dichotomie von Forderungseinheit und -mehrheit weist die zivilprozessualen Deutung der Mitgläubigerschaft. Ausgehend von der Vorstellung eines einheitlichen Forderungsrechts ist die

Regelung des § 432 BGB als ein Fall gesetzlicher Prozessstandschaft anzusehen. Dieser dogmatische Ansatz entspricht der Situation materieller Teilberechtigung am besten und ermöglicht zugleich eine friktionslose Einordnung in das Recht der Bruchteilsgemeinschaft.

Die beiden Rechtsinstitute bedingen sich gegenseitig. Die für die Einordnung in das Recht der Bruchteilsgemeinschaft erforderliche Gemeinschaftlichkeit folgt im Fall der Mitgläubigerschaft zwanglos aus der Unteilbarkeit der geschuldeten Leistung sowie der Einheitlichkeit des gemeinschaftlichen Forderungsrechts. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die unteilbare Leistung *eo ipso* allen Gläubigern zugutekommt oder ob die betreffende Forderung einen hinreichenden Gemeinschaftsbezug aufweist. Auch in umgekehrter Richtung besteht kein Bedürfnis, den tatbestandlichen Korridor zwischen den beiden Rechtsinstituten zu verengen. Über das Vehikel der „Unteilbarkeit aus rechtlichem Grund“ gelangt man stets zur Einordnung in das Recht der Mitgläubigerschaft.

Die Mitgläubigerschaft aus § 432 BGB stellt einen Sonderfall der Bruchteilsgemeinschaft dar. Den Ausgangspunkt des hier vorgeschlagenen Spezialitätsverhältnisses bildet die Überlegung, dass die Bruchteilsgemeinschaft nach § 741 BGB alle möglichen Rechte, darunter auch absolute Rechte, erfasst, während Mitgläubigerschaft von vornherein auf Forderungen zugeschnitten ist. Damit weist die Regelung des § 432 BGB im Verhältnis zur Bruchteilsgemeinschaft ein zusätzliches Tatbestandsmerkmal auf, nämlich das Vorliegen eines Forderungsrechts, was es erlaubt, im Kollisionsfall auf den *lex specialis*-Grundsatz zurückzugreifen.

Abweichungen hiervon ergeben sich mit Blick auf die Regelung des § 754 S. 2 BGB, die als einzige Bestimmung des Bruchteilsrechts auf Forderungsrechte zugeschnitten ist. Hier stößt der *lex specialis*-Grundsatz an seine Grenzen, weil dem vormals spezialitätsbegründenden Tatbestandsmerkmal „Forderung“ keine Unterscheidungskraft mehr zukommt. Es handelt sich um den selten vorkommenden Fall eines „echten Normwiderspruchs“, der nicht mithilfe der allgemeinen Derogationsregeln aufgelöst werden kann. In diesem Fall sind die kollidierenden Normen aufgrund unheilbarer Widersprüchlichkeit nichtig, soweit sich ihre Rechtsfolgen widersprechen. Im konkreten Fall beschränkt sich die Perplexität auf das in § 432 BGB enthaltene Einzelgeltendmachungsrecht, während die gemeinschaftliche Geltendmachung der Forderung zu Gunsten aller Gläubiger nach beiden Rechtsnormen möglich ist. Im Ergebnis setzt sich damit der strenge Einziehungsmodus des § 754 S. 2 BGB durch.

Dieses Ergebnis ist korrekturbedürftig. Eine generelle Anwendung des § 754 S. 2 BGB auf gemeinschaftliche Forderungen widerspricht nicht nur der Vorstellung des historischen Gesetzgebers, sondern führt auch im Übrigen zu Wertungswidersprüchen. Deshalb ist eine teleologische Reduktion des § 754 S. 2 BGB im Außenverhältnis erforderlich. Zur Vermeidung fortwährender Rechtsunsicherheit kommt *de lege ferenda* ein klarstellender Hinweis auf die Anwendbarkeit des § 432 BGB in Betracht.

Bei Zugrundelegung des vorgeschlagenen Spezialitätsverhältnisses verbleibt dem Bruchteilsrecht ein eigenständiger Restanwendungsbereich, der bislang nicht ausreichend ausgeleuchtet wurde. Die Regelung des § 432 Abs. 1 BGB betrifft vornehmlich die Geltendmachung gemeinschaftlicher Forderungen, stellt also eine besondere Verwaltungsregel dar. Die Vornahme von Verfügungen wird nur insoweit geregelt, wie es um die Entgegennahme der geschuldeten Leistung mit Erfüllungswirkung geht. Darüber hinaus wird keine Aussage zur Verfügungsbefugnis getroffen, sodass auf § 747 S. 2 BGB zurückzugreifen ist. Aus diesem Grund können erlangbare und verhaltene Ansprüche, bei denen die Geltendmachung regelmäßig den Verjährungsbeginn markiert, nur von sämtlichen Gläubigern geltend gemacht werden. Auch die Abtretung gemeinschaftlicher Forderungen ist nur gemeinschaftlich möglich, und zwar ungeachtet dessen, ob die Forderung ganz oder nur teilweise übertragen wird. Dasselbe gilt für Rechtsgeschäfte,

die zum Erlöschen der gemeinschaftlichen Forderung führen. Vorbehaltlich vertraglicher Absprachen ist auch die Ausübung von Gestaltungsrechten nur durch alle Mitgläubiger zulässig.